

ZUGELASSENE HOLZBRENNSTOFFE

- Naturlassenes Holz einschließlich anhaftender Rinde, je nach Anlage auch Holzpellets oder -briketts

NICHT ZUGELASSENE HOLZBRENNSTOFFE

- Holz mit Resten von Farben, Lacken, Klebern etc.
- Verleimtes Holz wie Sperrholz oder Spanplatten
- Verschmutztes Holz

WASSERGEHALT

- Frisch geschlagenes Holz: i.d.R. über 50 % Wassergehalt
- Optimal geeignetes Brennholz: 15–20 % Wassergehalt (kann nach ca. einem Jahr sachgemäßer Lagerung erreicht werden)
- Je feuchter das Holz ist, desto geringer ist der Heizwert. Die Wärmeausbeute nimmt ab, es entwickeln sich geruchsbelästigende und umweltschädliche Rauchgase.
- Nicht zu verwechseln sind der Wassergehalt, der sich auf die Gesamtmasse des Holzes bezieht, und die Holzfeuchte, die sich ausschließlich auf die Trockenmasse bezieht. Das heißt, 50 % Wassergehalt entsprechen einer Holzfeuchte von 100 %.
- Übertrocknetes Holz meiden

LAGERUNG

- Trocken und luftig, am besten abgedeckt und auf einer trockenen Unterlage mit Abstand von Boden und Wänden, an einer möglichst sonnigen Stelle
- Im gespaltenen Zustand trocknet Holz schneller und verbrennt so effizienter und emissionsärmer.



Feuerungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Verwendete Brennstoffe müssen zugelassen und vom Hersteller freigegeben sein. Der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/in führt zweimal in sieben Jahren eine Feuerstättenschau durch, um die allgemeine Betriebssicherheit zu prüfen. Dazu gehört auch eine Beratung zur sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs und der Messung des Wassergehalts von Scheitholz.

Ausgegeben wird daraufhin der Feuerstättenbescheid, auf welchem Reinigungs-, Überprüfungs- und gegebenenfalls Messintervalle vermerkt sind. Der Besitzer der Feuerstätte ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Bescheid vermerkten Arbeiten durchgeführt werden. Ihm steht frei, welchen Schornsteinfeger er damit beauftragt.

Beispiel: Feuerstättenbescheid (Auszug)

1. In der oben genannten Liegenschaft sind nachfolgend aufgeführte Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen zu veranlassen.

Lfd. Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	Häufigkeit der Arbeiten/Art	1. Termin	2. Termin
3	Schornstein des Kamineinsatzes, der Kaminkassette (1. OG/ Wohnzimmer), Abgasanlage Nr. 2/ Kehrung	2x jährlich Kehrung	01.02.–30.04.	01.09.–30.11.

Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie | Prinzregentenstraße 28 | 80538 München | Tel.: 089 2162-0 | Fax: 089 2162-2760 | poststelle@stmwl.bayern.de | www.stmwl.bayern.de
und
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Ludwigstraße 2 | 80539 München | Tel.: 089 2182-0 | Fax: 089 2182-2677 | poststelle@stmelf.bayern.de | www.stmelf.bayern.de

Redaktion
Arbeitskreis Festbrennstoffe bei LandSchaftEnergie

Gestaltung
LandSchaftEnergie am Technologie- und Förderzentrum (TFZ) | Schulgasse 18 | 94315 Straubing | www.LandSchaftEnergie.bayern.de

Fotos
Alle TFZ außer S. 1: © Marco2811/Fotolia.com, S. 4: Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

Stand Juli 2018 Druck
Beck Druckerei und Verlag | Fürstenstraße 7 | 94315 Straubing

Einzelraumfeuerstätten

*Hinweise zur Anlagenauswahl
und Pflichten des Betreibers*



www.LandSchaftEnergie.bayern.de

LandSchaftEnergie



Heizen mit Holz in Einzelraumfeuerstätten vereint mehrere positive Aspekte. Als heimischer nachwachsender Rohstoff schont der Brennstoff Holz den Geldbeutel und das Klima und gibt nicht nur in Übergangszeiten schnell behagliche Wärme in Wohnräume ab.

In Deutschland sind heute etwa zehn Millionen Einzelraumfeuerstätten in Betrieb. Als Einzelraumfeuerstätten bezeichnet werden Herde sowie Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung des Raums verwendet werden, in dem sie aufgestellt sind.

Besitzer von Kaminöfen, Kachelöfen oder Herden finden auf den folgenden Seiten Tipps und Vorschläge zur Auswahl ihrer Einzelraumfeuerstätte sowie Informationen über ihre Pflichten als Betreiber.



QUALITÄTSMERKMALE

Beste Verbrennungsqualitäten können mit Kaminöfen erreicht werden, bei denen sich die Technik an der 3-I-Regel orientiert:

- ▶ hohe, schlanke Brennräume für eine längere Gasverweilzeit
- ▶ schamottierte Brennraumauskleidung für höhere Temperaturen
- ▶ Umlenkplatten für mehr Turbulenzen

Einzelraumfeuerstätten, wie z. B. Kaminöfen, dienen meistens zur Gestaltung von Wohnräumen, wobei inzwischen auch der Aspekt der sicheren Heizwärmeversorgung bei Ausfall der Zentralheizungsanlage wichtiger geworden ist. In Wohnräumen ist das Design und das Material mitunter ausschlaggebender als die Effizienz.

Dennoch sollten hochwertige Verarbeitung und Materialien bevorzugt werden, z. B. dicke Bleche (mehr als 3 mm), durchgehend geschweißte Nähte und langlebige Scharniere.



Kaminöfen mit Partikelfilter

Mit einem längeren Ofenrohr kann die Wärmenutzung verbessert werden. Weitere wesentliche Aspekte bei der Wahl der Einzelraumfeuerstätte sind die richtige Dimensionierung des Ofens und Sicherheitsaspekte, wie zum Beispiel die Oberflächentemperatur.

EMISSIONSGRENZWERTE für Neuanlagen ab 01.01.2015

Für neue Einzelraumfeuerstätten muss der Hersteller in einer Typenprüfung nachweisen, dass die Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade der Stufe 2 der 1. BImSchV eingehalten werden. Mit der Durchführung der Typprüfung wird eine anerkannte Prüfungsinstitution beauftragt, sodass der Käufer keine weiteren Nachweise erbringen muss.

Liegt der Zeitpunkt der Errichtung zwischen dem 22.03.2010 und dem 31.12.2014, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 der 1. BImSchV. Diese unterscheiden sich je nach Anlagentyp.

Die Übergangsbestimmungen für Einzelraumfeuerstätten, die vor dem 21.03.2010 errichtet wurden, richten sich nach dem Datum auf dem Typenschild einer Einzelraumfeuerstätte. Ist ein Datum vor dem 21.03.2010 eingetragen, müssen weniger strenge Grenzwerte eingehalten werden. Konnte bisher kein Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte geführt werden, so müssen die Anlagen zu folgenden Zeitpunkten nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden:

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
Bis 31.12.1974 oder nicht feststellbar	31.12.2014
01.01.1975–31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985–31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995–21.03.2010	31.12.2024

Der einmalige Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte konnte

- ▶ durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers

ODER

- ▶ durch eine Messung durch eine/n Schornsteinfeger/in geführt werden.



Ausgenommen von der Übergangsregelung sind nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW, offene Kamine, Grundöfen, Anlagen zur ausschließlichen Wärmeversorgung von Wohneinheiten sowie Anlagen, die vor dem 01.01.1950 hergestellt wurden.